

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“

Begründung

- Satzung -

- Planträger:** Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Reudener Straße 70-72
06766 Bitterfeld-Wolfen
www.bitterfeld-wolfen.de
- Auftraggeber:** Q-CELLS International GmbH
OT Thalheim
Sonnenallee 17-21
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel. 03494-6699-0
Fax 03494-6699-199
e-mail: q-cells@q-cells.com
www.q-cells.com
- Auftragnehmer:** Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
Architekt für Stadtplanung
Mittelstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491-420785
Fax 03491-420786
E-Mail Rainer.Dubiel@t-online.de
www.planer-flaeming-heide.de
- 
- Bearbeitungsstand:** 17.08.2009
- Planverfasser:** Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
Architekt für Stadtplanung

Dipl.-Ing. (FH) Katja Hübner
Landespflegerin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Einleitung	3
1.1 Ausgangssituation, Planungsanlass	3
1.2 Übergeordnete Planungen	3
1.3 Rechtsgrundlagen	4
2.0 Beschreibung und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes	4
2.2 Abgrenzung des Plangebietes	5
3.0 Planvorhaben	5
3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	5
3.2 Beschreibung des Planvorhabens	6
4.0 Planinhalt und Festsetzungen	8
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 19 BauNVO)	8
4.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	9
4.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	9
4.4 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	9
4.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	10
4.6 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)	10
4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	11
4.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	11
4.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)	11
4.10 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)	12
4.11 Sonstige Planzeichen	13
4.12 Darstellungen ohne Normcharakter	13
4.13 Hinweise	13
5.0 Umweltbericht	14
5.1 Beschreibung der Methodik	14
5.2 Beschreibung des Vorhabens	14
5.3 Beschreibung des Standortes und möglicher Konfliktpotenziale	15
5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens	15
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planvorhabens	16
5.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe	16
5.7 Umweltüberwachung (Monitoring)	17
5.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.	17
5.9 Zusammenfassung	17
6.0 Kosten / Finanzierung / Durchführung	18
7.0 Flächenbilanz	18
8.0 Verfahrensvermerke	18
9.0 Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze	20

Anlagen

Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stand 17.08.2009
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stand 17.08.2009

1.0 Einleitung

1.1 Ausgangssituation, Planungsanlass

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Energieaufkommens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Dazu hat der Gesetzgeber entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074). Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages beabsichtigt der Vorhabensträger Q-Cells International GmbH, Standort Thalheim, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südwestlichen Rand der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dazu wurde von der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 25.06.2008 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“ gefasst (Beschluss Nr. 100-2008).

Die Photovoltaikanlagen sind auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant, die sich im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet. Die Größe des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 28,26 ha. Der derzeit bestehende Pachtvertrag zwischen dem Landwirt und der Stadt Bitterfeld-Wolfen endet nach der kommenden Sommerernte 2009. Der Pachtvertrag zwischen dem Landwirt und der Flächeneigentümerin wird aufgehoben und zugunsten des Vorhabensträgers neu abgeschlossen.

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich einerseits aus der Lage des Standortes des Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB) und andererseits aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 11 Abs. 3 und 4 EEG.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Darüber hinaus ist der Grünordnungsplan zum Planvorhaben aufzustellen, in dem die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu ermitteln und zu bewerten sind. Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen nach dem Naturschutzrecht sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz festzulegen (Eingriffsregelung).

1.2 Übergeordnete Planungen

Da die Stadt Bitterfeld-Wolfen neu gegründet wurde, indem sich zum 01.07.2007 die Städte Bitterfeld und Wolfen sowie die Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim zusammen schlossen, besteht für das neue Stadtgebiet bisher kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP). Daher entschloss sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen FNP wurde am 24.06.2009 durch den Stadtrat beschlossen. Die Fläche des Plangebietes wird darin als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen und entspricht somit dem geplanten Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird parallel zum Flächennutzungsplan erarbeitet, befindet sich derzeit noch in der Phase der Vorentwurfsplanung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht von den Planungen zum Bebauungsplan betroffen.

Der derzeit rechtskräftige Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA Nr. 34/2007 S. 466) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), in Kraft getreten am 24.12.2006, beinhalten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Vorgaben. Sie enthalten Aussagen für die geplante Trassenführung der Bundesstraße 184, die östlich und nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Nach den Darstellungen des 1. Entwurfes des neuen LEP-LSA in der Fassung vom 22.07.2008 ist die Straßenplanung nicht

mehr enthalten. Ebenso ist der Neubau dieser Straßenführung der B 184 nicht mehr Bestandteil des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass diese Straßenplanung nicht mehr im Interesse der Landes- und Regionalplanung liegt und den Ausweisungen des Bebauungsplans als öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Für die Linienführung der Bundesstraßen 184 und 183 nach derzeitigem Bestand, nördlich und östlich des Plangebietes des Bebauungsplans, sind demnach keine Änderungen vorgesehen.

Die Städte Bitterfeld/ Wolfen werden als gemeinsames Mittelzentrum mit der Teilfunktion eines Oberzentrums in Zuordnung zum Oberzentrum Dessau ausgewiesen. Bitterfeld/ Wolfen ist als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie vorgesehen.

Weitere überörtliche Planungen sind nach dem Landesentwicklungsplan LEP-LSA sowie dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) für das Plangebiet des Bebauungsplans nicht zu verzeichnen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert u.a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074)

2.0 Beschreibung und Abgrenzung des Plangebietes

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die seit dem Jahr 2002 als Intensivacker genutzt wird und den weitaus größten Teil der Plangebietsfläche einnimmt. Nahezu die gesamte Fläche hat einen künstlichen Bodenhorizont von bis zu 30 m. Dieser resultiert aus der bergbaulichen Tätigkeit in den Jahren von 1874 bis 1934. Nach dem Abbau von Rohstoffen (Braunkohlentagebau) erfolgte eine Verkipfung der Fläche. Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans, unmittelbar westlich der B 184 und unter dem Robinienwäldchen im Süden, sind bergbauliche Altanlagen in Form von Tiefbaustrecken zu verzeichnen.

Die Ackerfläche wird von Grünflächen in den Randbereichen des Geltungsbereichs umgeben. An das Plangebiet grenzen Verkehrsflächen - die Leipziger Straße (B 184 / B 183) im Norden und Osten, die Bahnanlage der Regio-bahn Bitterfeld im Westen sowie die Zscherndorfer Straße (K 2057) im Süden. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Bitterfeld-Wolfen, östlich der Ortslage Zscherndorf der Gemeinde Sandersdorf. Die überbaubare Fläche erstreckt sich über eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 600 m sowie eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 400 m. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 28,26ha.

Innerhalb des Plangebiets sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Die Ackerfläche wird von Gehölzbeständen und Ruderalfluren begrenzt. Im Südwesten liegt innerhalb der Ackerflur ein etwa 5.200 m² großer Gehölzbestand aus Robinien. In den Randbereichen im Osten und Süden (parallel zur Leipziger Straße und Zscherndorfer Straße) wird das Plangebiet von unterirdischen Leitungen der Gas- bzw. Trinkwasserversorgung berührt.

Das Relief des Plangebietes weist Höhenunterschiede von insgesamt bis zu etwa 5 m auf, die aufgrund der früheren bergbaulichen Tätigkeit unnatürlichen Ursprungs sind. Die ansonsten weitgehend ebene Ackerfläche wird durch ein leicht erhöhtes Plateau (3 m) im mittleren östlichen Bereich sowie einen länglich aufgeschütteten, gehölzbestandenen Hügel im südwestlichen Bereich der Ackerfläche (bis 4,5 m hoch) geprägt. Diese Flächen unterlagen der bergbaulichen Tätigkeit im Tiefbau. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Bahnlinie stellt einen bis ca. 6 m tiefen Geländeeinschnitt dar. Die Leipziger Straße liegt im südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich etwa 1,5 m höher als die Ackerebene.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines relativ stark anthropogen überprägten Landschafts- bzw. Siedlungsraumes, der insbesondere durch ausgedehnte Industriegebiete (im Osten, Süden) geprägt wird. Westlich grenzt in einer Entfernung von ca. 130 m das Siedlungsgebiet des Ortsteils Zscherndorf der Gemeinde Sandersdorf an.

2.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzungslinie des Flurstücks 47/1,
- im Osten: durch die östliche Begrenzungslinie der Flurstücke 47/1, 47/2 und 46/4,
- im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 47/1,
- im Westen: durch die westliche Begrenzungslinie des Flurstücks 47/1.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 282.653 m², das entspricht ca. 28,32 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 46/4, 47/1 und 47/2 der Flur 47, Gemarkung Bitterfeld.

3.0 Planvorhaben

3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung und Betreibung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Voraussetzung für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, dass die Anlage vor dem 01.01.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans in Betrieb genommen wird bzw. worden ist (§ 11 Abs. 3 EEG). Strom aus diesen Anlagen wird nur dann entsprechend vergütet, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden, befindet (§ 11 Abs. 4 EEG).

Der geplante Standort des Bebauungsplans auf Ackerland erfüllt die Bedingungen gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 EEG. Damit sind diese grundsätzlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Die Standorteignung wird durch die Lage zum Mittelspannungsnetz südlich der Zscherndorfer Straße begünstigt (Einspeisung in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers).

Bei der Standortentscheidung wurden mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans Alternativen im Stadtgebiet untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie der Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Die Stadt verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu konzentrieren, um einer weiteren Landschaftsbeeinträchtigung durch mehrere Standorte im Außenbereich zu begegnen. Im Ergebnis wurden 3 Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Vorentwurfsplanung zum Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen ausgewiesen. Diese befinden sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung. Die Planflächen des hier vorliegenden Bebauungsplans werden aktuell als Ackerflächen genutzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und berührt keine besonders geschützten Biotop. Mit Verweis auf die Umweltprüfung sind von dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der Schutzgüter zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Pflanzmaßnahmen teilweise gemindert. Für Tourismus und Erholung besitzt das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung.

Mit der Größe des ausgewiesenen Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterstützt die Stadt aktiv die Agenda der Bundesregierung zur deutlichen Erhöhung des Anteils an der Stromerzeugung aus regenerativen Energien. Die Vorsorge für die Sicherung der Stromversorgung hat für die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Aufstellung ihrer Bauleitplanung eine hohe Bedeutung. Gleichzeitig unterstützt die Stadt den im OT Thalheim ansässigen Vorhabensträger Q-Cells international GmbH als Projektierer und Hersteller von Photovoltaik-Anlagen zur Wertschöpfung innerhalb der Stadt bzw. Region.

Die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht in Abhängigkeit zu Ihrer Größe bzw. installierten Leistung. Je größer die Anlage, desto wirtschaftlicher ist ihr Betrieb. Beschränkungen der Größe oder der installierten Leistung sind weder im EEG noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen fixiert.

3.2 Beschreibung des Planvorhabens

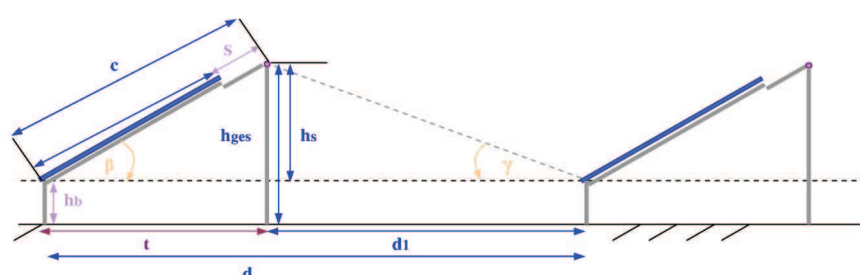
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb von photovoltaischen Freiflächenanlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen vorgesehen. Die Größe der bebaubaren Fläche, welche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt wird, beträgt 22,9 ha. In Abhängigkeit der Verwendung von Dünnschicht- oder Kristallinmodulen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt ist, kann eine installierte Leistung von bis zu ca. 10 MWp erreicht werden.

Für PV-Freiflächenanlagen sind verschiedene technische Systeme möglich: feststehende Modulsysteme mit einer starren Ausrichtung nach Süden oder Anlagen, die der Sonne nachgeführt werden. Für den Standort des Bebauungsplans sollen feststehende PV-Anlagen Verwendung finden.

Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 25° - 30° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung von West nach Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel hier mit 15° angesetzt wird (tiefster Sonnenstand).

Die Bauhöhe der PV-Anlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,0 m über Oberkante Gelände begrenzt.

Abb. 1: Schema der Reihung von Photovoltaikanlagen



Für die Modultische werden unterschiedliche Baumaterialien und Konstruktionssysteme verwendet. Vorzugsweise kommen Leichtmetallsysteme zum Einsatz wegen ihrer Langlebigkeit und Wartungsfreiheit. Die Modultische werden bei tragfähigem Untergrund mit Erdankern bzw. Erdbohrern gegründet. Auf diese Weise sind Betonbefestigungen entbehrlich, wodurch der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten wird. Die tatsächliche Versiegelung reduziert sich auf die Standorte der Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) und beträgt weniger als 1 % der Netto-Baufläche.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist durch die frühere bergbauliche Tätigkeit eingeschränkt. Die vorgesehene Bebaubarkeit mit Photovoltaikanlagen sowie den Nebenanlagen ist jedoch gegeben. Entsprechende Baugrunduntersuchungen im Auftrag des Vorhabensträgers wurden durchgeführt.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,50 m über Oberkante Gelände aufweisen. Dadurch wird eine Grünlandnutzung der überbauten Grundstücksfläche durchgängig gesichert.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine Hauptzufahrt von der im Süden angrenzenden Zscherndorfer Straße. Während der Bauphase, welche mit ca. 3 - 4 Monaten veranschlagt wird, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Materialtransporte zu rechnen. Während des Betriebs der Anlagen beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Wartungspersonal für Kontrollgänge. Die vorhandene Nebenzufahrt im Nordwesten von der B 183/ B 184 soll die Funktion als Rettungsweg erfüllen, die Zufahrt zur geplanten Waldfläche im Norden sowie die Befahrbarkeit der Leitungstrasse Trink- und Brauchwasser für die P-D Chemiepark Bitterfeld GmbH sichern.

Für die innere Erschließung ist die Anlage von geschotterten Wegen ohne Oberflächenversiegelung vorgesehen, die eine Befahrbarkeit der Grünlandflächen mit PKW und LKW ganzjährig garantieren, ohne die Versickerung von Niederschlagswasser zu unterbinden.

Um die Bebaubarkeit des Plangebiets mit Photovoltaik-Modulen optimal zu gewährleisten, sind Bodenarbeiten zum Ausgleich von Höhenunterschieden erforderlich. Das betrifft einen Teil der Ackerfläche im nordöstlichen Bereich sowie den mit Robinien bestandenen Hügel im Südwesten des Plangebietes. Die geplante Beseitigung des Robinienhügels sichert zudem die Verschattungsfreiheit, welche für den wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen von Bedeutung ist. Ein entsprechender Ausgleich und Ersatz durch die Aufforstung einer Waldfläche ist im Norden des Plangebietes vorgesehen.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die Anlagen arbeiten absolut emissionslos; Abfallprodukte entstehen nicht. Rohstoff- oder Materiallieferungen sind während des Betriebs der Anlage nicht erforderlich.

Photovoltaikanlagen haben die Eigenschaft, dass sie Lichtenergie in elektrische Energie umwandeln. Der Primärenergieförderer ist das Sonnenlicht. Auch die diffuse Strahlung z.B. bei wolkenverhangenem Himmel genügt, um elektrische Spannung zu erzeugen. Mondlicht dagegen reicht nach derzeitigem Stand der Technik noch nicht aus, um ein elektrisches Potenzial zu erzeugen. Das bedeutet, dass bei Lichteinwirkung auf die PV-Module (Tageslicht) sofort Spannung anliegt, die je nach Größe der Anlage bis zu 1.000 V Gleichstrom betragen kann. Solange die Lichteinwirkung gegeben ist, wird auch permanent Strom erzeugt. Eine Abschaltung ist nur möglich durch Verdunkelung.

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Die spezifischen Besonderheiten des Sonnenkraftwerkes machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser jedoch unmöglich. Als Hauptgefährdung für die Feuerwehreinsetzkkräfte ist neben der Entwicklung toxischer Gase und herab fallender Bauteile die Gefahr durch elektrischen Schlag zu sehen.

Die PV-Module werden teils oberirdisch, teils unterirdisch mit Kabeln verbunden, über die der erzeugte Gleichstrom zu Wechselrichtern geführt und dort in Wechselstrom gewandelt wird. Der Wechselstrom wird von den Wechselrichtern über Kabelverbindungen der Übergabestation zugeführt. Von dort erfolgt die Einspeisung in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers. Die Übergabestation wird im Süden des Baufeldes an der Zscherndorfer Straße

platziert, um die Kabellänge zum Einspeisepunkt in des Stromnetz, welcher unmittelbar südlich der Zscherndorfer Straße liegt, zu begrenzen.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Die Zaunanlage soll eine Bauhöhe von maximal 2,50 m haben und transparent sein.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile, der im Wesentlichen charakterisiert ist durch:

- keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keine Abfälle,
- weitestgehend wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer und
- hohe Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus können die Anlagen nach Einstellung des Betriebes und dem Rückbau nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen bzw. zur Wiederverwendung zugeführt werden. Die Belastung der Umwelt ist dadurch sehr gering und nicht nachhaltig.

Die Beeinträchtigungen für den Boden sind, gemessen am tatsächlichen Versiegelungsgrad, vernachlässigbar gering. Durch die Umwandlung von der intensiven Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung wird eine ökologische Aufwertung erzielt.

4.0 Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 19 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und dazugehörige Nebenanlagen festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von 22,97 ha.

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes wird durch eine textliche Festsetzung auf den spezifischen Nutzungszweck beschränkt:

„Auf den überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes „Photovoltaik“ (sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren und Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m über Oberkante Gelände sowie Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten.“

Die Baufläche des Sondergebietes soll außerhalb von Gebäuden (Trafos) und Nebenanlagen als extensives Grünland genutzt werden, auch zwischen und unterhalb der Modultische, um durch eine geschlossene Vegetationsdecke Erosionen entgegenzuwirken.

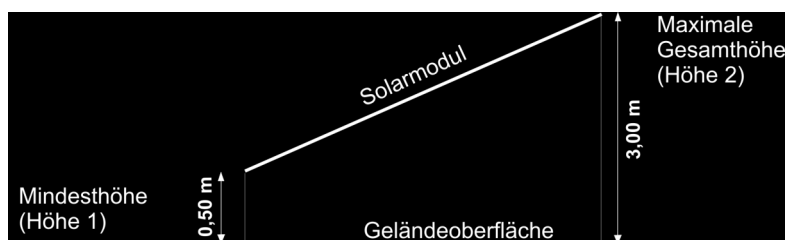
Von der überbaubaren Grundstücksfläche wird aufgrund der notwendigerweise einzuhaltenden Modulreihenabstände zur Vermeidung von Verschattungen maximal 30 % für die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) in Anspruch genommen. Dies führt im Bebauungsplan zur Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Höchstmaß. Maßgebend für die GRZ sind die Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen (§ 19 Abs. 3 BauNVO). Für die Photovoltaikanlagen (Modultische) gilt die Grundflächenzahl für die übertrauften Flächen in senkrechter Projektion.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird jedoch deutlich geringer sein, als mit der GRZ von 0,3 festgesetzt. Die PV-Modultische werden mittels Erdankern gegründet. Dadurch sind Betonfundamente für die Modultische entbehrlich.

Die tatsächliche Versiegelung reduziert sich auf die Errichtung der Gebäude bzw. baulichen Anlagen der Wechselrichter sowie Schalt- und Trafostationen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit zwei Festsetzungen bestimmt, einer Mindesthöhe und einer maximalen Bauhöhe der Anlagen über der Geländeoberfläche. Das Mindestmaß der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche wird mit 0,50 m festgelegt, um eine Pflege und Bewirtschaftung als extensives Grünland zu ermöglichen. Als Höchstmaß der Bauhöhe wird 3,00 m festgelegt, um die Breite der Verschattungsflächen (in senkrechter Projektion) möglichst gering zu halten. Darüber hinaus wird dadurch eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt.

Abb. 2: Schematische Zeichnung zur Höhenfestsetzung



4.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche des Sondergebietes ist durch Baugrenzen gekennzeichnet. Es soll eine größtmögliche Ausnutzung der Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gesichert werden. Der Abstand der Baugrenzen zum Fahrbahnrand der benachbarten Straßen beträgt mindestens 20 m. Damit wird den Belangen zur Freihaltung von Bebauungen an den Bundesstraßen sowie der Kreisstraße entsprochen.

4.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Am westlichen Rand des Plangebietes des Bebauungsplans verläuft entlang der Gemarkungsgrenze zu Zscherndorf bzw. der Gemeinde Sandersdorf die Bahnstrecke der RBB-Regiobahn Bitterfeld GmbH. Die Gleisanlage liegt um ca. 5 bis 6 m tiefer als das beidseitig anstehende Terrain. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden und Osten von den Bundesstraßen B 183 und B 184 begrenzt. Die Bahnstrecke und die Bundesstraßen gelten als planfestgestellt. Die Bundesstraßen haben primär keine Erschließungsfunktion für das Plangebiet und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bahnanlagen und die Bundesstraßen sind deshalb nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sie werden vom Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht erfasst.

Die Hauptzufahrt zum geplanten Solarpark ist im Süden mit Anbindung an die Zscherndorfer Straße im Plan festgesetzt. Die Lage entspricht der bereits vorhandenen Zufahrt zur derzeitigen Ackerfläche. Die Zscherndorfer Straße ist nicht in den Geltungsbereich einbezogen worden, da sie bereits Bestandteil des südlich angrenzenden Bebauungsplans ist. Die vorhandene Grundstückszufahrt im Norden mit Anschluss an die B 183/ B 184 soll als Nebenzufahrt beibehalten werden und ist im Plan festgesetzt. Sie dient im Bedarfsfall als Havariezufahrt und sichert die Erschließung der nördlich geplanten Waldfläche sowie die Befahrbarkeit des Trassenkorridors der Trink- und Brauchwasserleitung der P-D Chemiepark Bitterfeld GmbH.

4.4 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen bedingt die Verlegung von Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Wechselrichter und der Modulreihen steht. Um eine effektive Kabelverlegung in Abhängigkeit von den

technischen Erfordernissen bis hin zum Einspeisepunkt in das Stromnetz zu ermöglichen, wird hierzu die folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen privaten Grünflächen und innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik“ sowie auf allen Grünflächen zulässig.“

Das Plangebiet des Bebauungsplans wird von vorhandenen Versorgungsleitungen für die Gas- und Wasserversorgung gequert bzw. berührt. Diese verlaufen unmittelbar östlich der Leipziger Straße/ B 184 und nördlich der Zscherndorfer Straße/ K 2057. Die Lage dieser Leitungen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Leitungen werden vom Planvorhaben nicht betroffen.

4.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der Planzeichnung sind private Grünflächen festgesetzt, welche das Sondergebiet „Photovoltaik“ vollständig umschließen. Zielstellung ist in Verbindung mit den Maßnahmen für Anpflanzungen die Etablierung von Gehölzflächen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus erfüllen diese Gehölzstreifen als lineare Strukturen Funktionen des Biotopverbundes, was zur Erhöhung des ökologischen Wertes beiträgt. Dazu ist folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Die festgesetzten privaten Grünflächen sind als naturnahe Feldgehölzflächen anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln.“

4.6 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist eine Waldfläche auf der derzeit als Acker genutzten Fläche festgesetzt. Zielstellung dieser Ausweisung ist die Kompensation der Waldfläche im Süden des Plangebietes (Robinienbestand), welche für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen vorgesehen ist und somit dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt werden soll. Dazu wurde mit Bescheid vom 16. Juni 2009 die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt. Die Maßgaben zur Art und Weise der Erstaufforstung sowie zu deren Pflege werden durch das Landeswaldrecht LSA geregelt. Der Bebauungsplan enthält für die geplante Waldfläche folgende textliche Festsetzung:

„Die gekennzeichnete Fläche ist als naturnahe Waldfläche aufzuforsten zur Kompensation für die Umwandlung der Robinienwaldfläche im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in eine andere Nutzungsart. Es sind ausschließlich Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden. Der Anteil der Strauchpflanzungen soll 20 % der Waldfläche betragen. Die Pflanzung ist zum Schutz vor Verbisschäden mit einem Wildschutzzaun zu sichern.“

Für die Aufforstung der geplanten Waldfläche sind ausschließlich Arten nachstehender Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste 2 - Waldfläche

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose

4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die Photovoltaikanlagen sind aus Gründen der Versicherung und zur Vermeidung von unbefugtem Betreten mit einer Zaunanlage umlaufend zu sichern. Diese Maßnahme ist unvermeidbar. In der Folge steht die eingezäunte Fläche großen Tierarten als Nahrungshabitat und Lebensraum nicht mehr zur Verfügung. Zur Minimierung dieser Eingriffswirkung ist die Einzäunung so zu gestalten, dass keine Barrieren für Kleinsäuger und Amphibien entstehen. In Bodennähe müssen dafür ausreichend Durchlässe zwischen Zaunanlage und Boden oder im Zaun bestehen. Dazu wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Einfriedungen / Zaunanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfalten. Der Bodenabstand des Zaunes soll mindestens 15 cm oder die Maschengrößen im bodennahen Bereich müssen mind. 15 x 20 cm betragen.“

4.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind bestandswirksam. Für die Sicherung der Rechte der Leitungsinhaber sind im Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Trassenkorridore festgesetzt. Neben den zeichnerischen Darstellungen ist folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beziehen sich auf die vorhandenen Versorgungsleitungen

- westlich der B 184, Trinkwasser- und Brauchwasserleitungen zu Gunsten der P-D Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, Breite 4,50 m,
- nördlich der Zscherndorfer Straße, Erdgasleitung zu Gunsten der MITGAS GmbH, Breite 4,00 m.“

Die Freihaltung der Trassenkorridore von Bepflanzungen wird durch die Festsetzungen im Kap. 4.9 gesichert.

4.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen für das Anpflanzen von Sträuchern. Diese erstrecken sich auf nahezu alle festgesetzten Grünflächen und beinhalten erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe auch Grünordnungsplan). Sie sichern die grünordnerischen Zielstellungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung der Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Für die gekennzeichneten Flächen wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine Feldgehölzstruktur aus Sträuchern bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Photovoltaikanlagen anzulegen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Anpflanzungen zu integrieren. An den Grundstückszufahrten ist die Unterbrechung der Pflanzungen zulässig. Die Trassen von Versorgungsleitungen sind von Gehölzpflanzungen freizuhalten.“

Es sind ausschließlich Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzdichte für die Sträucher beträgt mindestens 1 Strauch/ 5 m². Die verwendeten Sträucher haben eine Pflanzqualität von 2xv, 60-100 aufzuweisen. Die Pflanzung ist zur Sicherung des Anwuchses für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und zu wässern. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzung ist zum Schutz vor Verbißschäden mit einem Wildschutzzaun zu sichern.“

Nachfolgende Pflanzliste beinhaltet eine Auswahl der für die Anpflanzungen zu verwendenden Arten. Sie gilt gleichermaßen für den Ersatz von ausgefallenen Gehölzen auf den festgesetzten Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Der Auswahl lag die standorttypische potenziell natürliche Vegetation mit den kennzeichnenden Arten unter Berücksichtigung der anthropogen überprägten standörtlichen Gegebenheiten zugrunde. Diese Pflanzliste schließt die Verwendung anderer Arten aus.

Pflanzliste 1 - Feldgehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide
Bäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

**4.10 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Gehölzflächen (vgl. Biotoptypen im Grünordnungsplan) sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die betreffenden Flächen sind im Bebauungsplan mit einer Randsignatur gekennzeichnet. Ergänzend ist folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Die in den gekennzeichneten Flächen vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten. Bei Ausfall von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Dafür sind ausschließlich Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.“

4.11 Sonstige Planzeichen

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt sowie der LMBV mbH befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans unverwahrte Tiefbaustrecken des Altbergbaus. Hier besteht die Gefahr von sogenannten Tagesbrüchen (siehe auch Hinweise Nr. 2). Die betroffenen Standorte sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans gekennzeichnet als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht - hier: unverwahrte Tiefbaustrecken des Altbergbaus (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB). Die geplante Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist für diese Bereiche möglich, bedarf jedoch besonderer Vorkehrungen für die Standsicherheit und entsprechende Standsicherheitsnachweise.

Die Planzeichnung enthält Maßangaben, welche die Lesbarkeit des Bebauungsplans erleichtern sollen. Dies betrifft Angaben zur Lage der Baugrenze. Bezugspunkte für die Maßangaben sind die Grundstücksgrenzen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist nach Nr. 15.13 der Anlage zur Planzeichnungsverordnung (PlanzV) dargestellt.

Die Planzeichnung enthält den Festsetzungsschlüssel (Nutzungsschablone) für die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik“. Die Nutzungsschablone ist in der Planzeichnerklärung aufgeführt.

4.12 Darstellungen ohne Normcharakter

Die Planzeichnung enthält topographische Elemente der Plangrundlage (Vermessung). Diese Darstellungen haben keinen Normcharakter, sondern dienen der besseren Lesbarkeit der Planzeichnung in Bezug auf die Realnutzung.

4.13 Hinweise

Folgende Hinweise zum Plan wurden von den jeweils zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gegeben:

1. Belange der Landesvermessung

Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen vorhanden, welche gegebenenfalls durch künftige Bautätigkeit zerstört werden können. Das unbefugte Einbringen, Verändern oder Beseitigen von Grenz- und Vermessungsmarken stellt nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) eine Ordnungswidrigkeit dar.

Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat im Falle einer Gefährdung von Grenzmarken dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung rechtzeitig bzw. zur Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird.

2. Belange des Altbergbaus

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zeitraum von 1874 bis 1934 die Bergwerksanlage „Deutsche Grube“ betrieben. Es erfolgte der Abbau von Braunkohle im Tief- und Tagebau mit Teufen bis zu 30 m. Für den Bereich der Tiefbaustrecken kann das Auftreten von trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannter Tagesbrüche, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 3 bis 4 m nicht überschreiten. Die Setzungen der verkippten Massen im Bereich des Tagebaus sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt für den unbelasteten Zustand. Im Bereich der überkippten Randböschungssysteme können Setzungen bei Belastung des Kippenbodens wegen der unterschiedlichen Mächtigkeit der verkippten Massen ungleichmäßig ablaufen. Den zu erwartenden Einwirkungen auf die Oberfläche ist durch Anpassungen von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Bei der Bebauung der verkippten Flächen ist der Möglichkeit der Setzungen bei Belastungen durch Baugrundgutachten und Realisierung sich daraus ableitender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

5.0 Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan zu erstellen. Die Grundlage für diesen Umweltbericht bildet die für den Bebauungsplan durchgeführte strategische Umweltprüfung (siehe Anlage). Die darin ermittelten Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht zusammenfassend beschrieben und bewertet.

5.1 Beschreibung der Methodik

Die Bewertung des Landschaftszustandes mit all seinen Strukturen, Prozessen und Wechselwirkungen ist die grundlegende Voraussetzung, um für die weitere Planung fundierte Schlussfolgerungen ziehen zu können. Dabei wird der Ist-Zustand von Natur und Landschaft mit dem angestrebten Soll-Zustand verglichen. Die dabei durch die Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung erfassten Grunddaten zu den Schutzgütern und der Realnutzung im Untersuchungsraum werden mit den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung gegenübergestellt und bewertet. Für die Natur- und Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Klima/ Luft, das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter wird dementsprechend eine funktionsbezogene Bewertung ihrer Bedeutung für die Umweltbelange vorgenommen.

Neben den Aussagen zu bestehenden Vorbelastungen fließen in die Bewertungen auch Wertungen zum Entwicklungspotenzial ein. Unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die bestehenden Schutzgüter wird die Empfindlichkeit bezogen auf die potenziellen Projektwirkungen eingeschätzt und bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

5.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen plant auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger Q-Cells International GmbH am Standort an der Leipziger Straße (B 184), östlich der Ortslage Zscherndorf auf einer Fläche von ca. 22,97 ha (Größe des Sondergebietes innerhalb des Bebauungsplans) die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Die überbaubaren Flächen des Plangebietes werden gegenwärtig nahezu ausschließlich als Intensivacker bewirtschaftet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ermöglichen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 3,0 m über Oberkante Gelände. Die zulässige Bebauungsdichte ist auf das Maß der Grundflächenzahl 0,3 begrenzt. Wegen ihrer spezifischen Bauweise gilt die Grundflächenzahl für die Photovoltaikanlagen nicht als Maß der tatsächlichen Versiegelung, sondern als Maß der übertraften Fläche in senkrechter Projektion.

Die nicht versiegelten Flächen des Baugebietes sollen während des Betriebs der PV-Anlagen als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung der technischen Anlagen mit einem Zaun erforderlich. Dieser ist auf eine max. Höhe von 2,50 m durch Festsetzung begrenzt.

Für die absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf festgesetzten Grünflächen, welche die Baugebiete umschließen, vorgesehen. Auf diesen Grünflächen sind naturnahe Feld-Gehölzstreifen aus Strauchpflanzungen anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln.

Darüber hinaus ist zur Kompensation der mit Robinien bestandenen Waldfläche im Süden des Plangebietes, welche der Bebauung zugeführt werden soll, die Aufforstung einer Waldfläche im Norden des Plangebietes geplant. Die Größe der Aufforstungsfläche wurde im Verhältnis 1:3 gegenüber der in Anspruch genommenen Waldfläche ausgewiesen. In der genehmigten Waldumwandlung nach dem Landeswaldgesetz LSA mit Bescheid vom 16. Juni 2009 wird ein Ersatzverhältnis von 1:1,5 festgesetzt, so dass die vorgesehene Aufforstung eine hinreichende Kompensation leistet.

5.3 Beschreibung des Standortes und möglicher Konfliktpotenziale

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die von Gehölzbeständen und Ruderalfluren umgeben sind. Die Landwirtschaft hat nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung am Standort des Planvorhabens keine Vorrang- oder Vorbehaltsstellung. Die Böden sind ertragsarm und grundwasserfern. Das Plangebiet hat einen künstlichen Bodenhorizont, der im Zuge der Rekultivierung des ehemaligen Braunkohletagebaus „Deutsche Grube“ mit Teufen bis zu 30 m verkippt wurde. Östlich und nördlich wird das Plangebiet von den Bundesstraßen B 184 und B 183, südlich von der Kreisstraße K 2057 sowie westlich von der Gleisanlage der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH begrenzt. Im Plangebiet selbst sowie im unmittelbaren Nachbarbereich sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope im Sinne des Naturschutzrechtes vorhanden.

Wesentliche Konfliktpotenziale im Sinne der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind standortbezogen aufgrund der Vorbelastungen und dem emissionslosen Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen nicht erkennbar.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens

In der Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter sind nur geringe Beeinträchtigungen des Umweltzustandes festzustellen, wobei Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren gleichzeitig mehrere Schutzgüter beeinträchtigen und diese wiederum in Wechselbeziehungen zueinander stehen.

Mit der geplanten Errichtung der Photovoltaikanlagen ist ein sehr geringer Versiegelungsgrad verbunden, der sich auf die Gebäudeflächen für Wechselrichter und Trafo-Stationen beschränkt. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist auf Grund der modularen Ständerbauweise sehr gering. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Baubedingt sind temporär während der Errichtung der Anlagen Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten und Verfestigungen des Oberbodens zu verzeichnen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls sehr gering einzuschätzen. Zwar wird die Niederschlagsverteilung durch die Übertraufung der Flächen durch die Photovoltaik-Anlagen beeinträchtigt, jedoch ist die flächenhafte Versickerung insgesamt nicht wesentlich gestört; die Durchlassfähigkeit des Bodens wird grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut Klima/Luft wird während der Errichtungsphase durch Baulärm und Abgase mäßig belastet. Der Bauverkehr kann temporär zu Beeinträchtigungen führen, wobei hier die Vorbelastung durch den Verkehr auf den benachbarten Straßen zu berücksichtigen ist. Der Betrieb der Anlage erfordert keine Bedienung durch Personal. Zu- und Abfahrten reduzieren sich auf wenige Wartungs- und Kontrollgänge im Jahr.

Der Lebensraum für Fauna und Flora wird durch die geplante Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Der aktuelle Biotop- und Vegetationsbestand wird durch Intensivacker geprägt. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlagen und während des Betriebs ist die Bewirtschaftung der Flächen als extensives Grünland vorgesehen. Diese Nutzungsänderung stellt gegenüber der Nutzung als Intensivacker eine Verbesserung zumindest hinsichtlich der ökologischen Aufwertung dar. Diese wird sich mit den Kompensationsmaßnahmen durch die Anlage von Gehölzstreifen im Randbereich weiter verbessern. Durch den emissionslosen Betrieb der Anlagen sind Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen innerhalb des Plangebietes sowie in benachbarten Gebieten nicht zu erwarten. Die Beseitigung des Gehölzbestandes (Robinie) im Südwesten wird durch Ersatzaufforstungen im Norden des Plangebietes ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind vielfältig, jedoch nicht wesentlich beeinträchtigend. Ausschlaggebend ist die Ackernutzung, wodurch das Plangebiet dem Lebensraum einiger Tierarten entzogen ist. Mit der Realisierung des Vorhabens und der Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland wird sich die Biotopvielfalt insgesamt erhöhen. Wesentliche Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Photovoltaik-Anlagen konnten bislang nicht nachgewiesen werden.

Das geplante Vorhaben wird sich auf das Landschaftsbild auswirken. Der Standort des Vorhabens ist relativ weit einsehbar. Im Sinne der Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 3,00 m beschränkt. Zur Kompensation der Beeinträchtigung ist eine Gehölzkulisse aus Baum- und

Strauchpflanzungen um das Baugebiet geplant. Diese Gehölzkulisse ist zugleich Sichtschutz für die erforderliche Zaunanlage um die PV-Anlagen.

Mit dem Betrieb der geplanten Anlage sind keine Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die Photovoltaikanlagen arbeiten emissionslos. Nach dem Stand der Technik sind Spiegelungs- und Blendeffekte von den Solarmodulen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Menschen ist während des Betriebs der Anlagen nicht gegeben. Lediglich während der Bauphase ist durch Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen mit temporären Störungen zu rechnen.

Sonstige Kultur- oder Sachgüter werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planvorhabens

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren.

Die fortschreitende Entwicklung der Gehölzbestände in den Randbereichen würde zur allmählichen, allerdings verhältnismäßig geringfügigen Aufwertung des Lebensraumes für Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes führen. Die Sukzession schreitet bei den vorherrschenden Standortbedingungen nur sehr langsam voran. Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche würde bei fortschreitender Nutzung als Intensivacker keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft durch die Landwirtschaft und den Straßenverkehr auf den benachbarten Straßen (Schadstoffeintrag, Lärm-/ Luftbelastungen) würden weiterhin andauern.

Die anhaltende Verbrennung fossiler Brennstoffe (an anderen Standorten) würde langfristig weiter zu einer negativen Veränderung des Regional- und Lokalklimas führen und damit auch zur Verschlechterung des globalen Klimas beitragen.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe

Für die prognostizierten Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Planvorhaben sind mit dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe vorgesehen.

Bereits mit der Standortwahl werden keine schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht. Die beplanten Flächen sind zudem stark vorbelastet durch ihren künstlichen Bodenhorizont (Kippengelände eines ehemaligen Abbaugebietes). Insofern sind sie als Konversionsflächen anzusprechen.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist die Beseitigung eines ca. 5.200 m² großen Gehölzbestandes aus nicht-heimischen Baumarten (Reinbestand Robinie) verbunden, die aber innerhalb des Plangebiets durch Erstaufforstung nach Landeswaldrecht kompensiert werden kann.

Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen für die bauliche Nutzung (Versiegelung/ Überschildung von Flächen, Verlust von nicht-heimischen Gehölzen), enthält der Bebauungsplan Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz. Alle Maßnahmen beziehen sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Kern der Kompensationsmaßnahmen sind Gehölzpflanzungen im Randbereich. Diese werden potenziell zur Erhöhung der Artenvielfalt im Plangebiet beitragen und die Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild minimieren. Darüber hinaus führt die Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland im Baugebiet zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen.

Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind in ihrer Wirkung geeignet und ausreichend, um die prognostizierten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen (vgl. Bilanz der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan).

5.7 Umweltüberwachung (Monitoring)

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) obliegt dem Planträger – hier der Stadt Bitterfeld-Wolfen – die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Umweltüberwachungspflicht wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen, beginnend mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, alle 2 Jahre eine Kontrolle über die Einhaltung der Umweltbelange durchführen. Die Kontrolle umfasst die Realisierung und Beachtung aller festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen. Die Ergebnisse werden protokolliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

5.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Bei der Recherche der Grundlagen aus örtlichen und übergeordneten Planungen traten keine Schwierigkeiten auf. Zur Erfassung der Biotopausstattung des Plangebietes wurden eigene Biotoptypenkartierungen durchgeführt.

5.9 Zusammenfassung

Nach Maßgabe der Beachtung und Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der prognostizierten Eingriffswirkungen wird festgestellt, dass das Planvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Das Vorhaben wird standortunabhängig zur Entlastung der Umwelt beitragen im Sinne der umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen ist gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen absolut emissionslos. Dies führt zu einer Schadstoffentlastung (z.B. Kohlendioxid) gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Darüber hinaus werden Eingriffe in die Umwelt, wie etwa durch den Abbau von Braunkohle, an anderer Stelle nicht erforderlich.

Gegenüber der herkömmlichen, umweltzerstörenden Kohleverstromung beträgt die Schadstoffvermeidung durch den Einsatz der Photovoltaikanlagen pro erzeugte kWh Strom folgende Werte:

Schadstoffvermeidung pro erzeugte kWh Strom

Schadstoff	Wert
CO ₂	1 kg
No _x	5 g
SO ₂	7 g
Staub, Asche	60 g
radioaktiver Abfall (bei KKW)	3,1 mg

6.0 Kosten / Finanzierung / Durchführung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabensträger, Q-Cells International GmbH getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

7.0 Flächenbilanz

Nach den Darstellungen der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Nutzung	Flächenbezeichnung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in ha	Flächenanteil in %
Sondergebiete				
SO "Photovoltaik"	SO "Photovoltaik"	229.727	22,973	
Sondergebiete	Summe	229.727	22,973	81,1%
Private Grünflächen	mit Pflanzbindungen	7.534	0,753	
	mit Pflanzgebot	29.653	2,965	
	ohne Bindungen	547	0,055	
Grünflächen	Summe	37.734	3,773	13,3%
Wald	Erstaufforstung	15.779	1,578	
Wald	Summe	15.779	1,578	5,6%
Plangebiet gesamt	Summe	283.240	28,324	100,0%

8.0 Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 25.06.2008 unter der Beschluss-Nr.: 100-2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage, Flur 47“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Offenlage der Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans, einschließlich Umweltbericht, in der Zeit vom 06.04.2009 bis 22.04.2009 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, 06766 Bitterfeld-Wolfen und im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen erfolgt.
3. Die frühzeitige Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.02.2009. Die benachbarten Gemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 24.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 24.06.2009 unter der Beschluss-Nr.: 103-2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage, Flur 47“ in der Fassung vom 20.05.2009 mit Begründung, Grünordnungsplan sowie Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss ist am 03.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage, Flur 47“ in der Fassung vom 20.05.2009, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009, ausgenommen gesetzlicher Feiertage, während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, 06766 Bitterfeld-Wolfen und im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.08.2009 aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft (Beschluss Nr.:). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage, Flur 47“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter der Beschluss-Nr.: als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan, einschließlich Umweltbericht, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.
9. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage, Flur 47“ ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt worden durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom, Aktnummer:
10. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die Anwendbarkeit des § 215a BauGB hingewiesen worden.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Mit der Ausfertigung wird beglaubigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Anforderungen zu diesem Bebauungsplan mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmen.

9.0 Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), erlassen als Artikel 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769; 27.Dezember)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918)
- Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stand: Entwurf Januar 2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2004: Rote Listen Sachsen-Anhalt
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen – Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 und neuer Entwurf LEP-LSA vom 22.07.2008
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz 1994: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 3 Teile, Magdeburg
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004 S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2005 (GVBl. LSA Nr. 4/2005 S. 14)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), veröffentlicht in den Amtsblättern der Mitglieder des Zweckverbandes, in Kraft getreten am 24.12.2006
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/2004 S. 685), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBI. LSA Nr. 50/2006 S. 743)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)